

Anlage zur Urkunde URNr. 2773 R/2020 vom 3. Dezember 2020

des Notars Rasso Rapp in München

Gesellschaftsvertrag

der

Pleistocene & Permafrost Stiftung gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

Präambel

Wir, die Pleistocene & Permafrost Stiftung gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt), schließen die Brücke zwischen: Wissenschaft – Industrie – Wirtschaft – Gesellschaft, um gemeinsam Lösungen zur Bekämpfung des Klimawandels zu finden und diese umzusetzen. Dies wollen wir durch die Unterstützung des Pleistocene Parks in der Arktis und Sibirien umsetzen, der sich dem Kampf gegen den Klimawandel durch den Erhalt der Permafrostböden in der Arktis und Sibirien verschrieben hat.

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Pleistocene & Permafrost Stiftung gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Beschaffung von Mitteln, insbesondere das Sammeln von Spenden oder auf andere Art, zur Förderung

(a) von Wissenschaft und Forschung,

(b) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes sowie

- (c) des Tierschutzes.
- (3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften im In- und Ausland, insbesondere der OOO «Pleistocene Park», der Betreiberin des Pleistocene Parks in Sibirien, durch Geld- und Sachspenden verwirklicht – dies bildet den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft. Der Pleistocene Park hat das Ziel, Teile der sibirischen Mammutsteppe als Ökosystem wiederherzustellen, indem ehemals heimische Tierarten (z.B. Rentiere, jakutische Pferde, Elche, Bisons, Moschusochsen, Yaks, Kalmücken-Rinder und Schafe) angesiedelt werden, um die Steppe in klimatisch vorteilhafte Weidefläche umzuwandeln. Die Mittel sollen insbesondere wie folgt eingesetzt werden:
- (a) Geldspenden an die OOO «Pleistocene Park» sollen von dieser in erster Linie für die Unterhaltung (z.B. Erneuerung von Zäunen, Bezahlung der Park-Ranger) und den weiteren Ausbau des Pleistocene Parks in Sibirien (z.B. durch weitere Umzäunungen, Anschaffung heimischer Tiere zur Auswilderung und Schaffung neuer Weideflächen) verwendet werden.
- (b) Sachspenden an die OOO «Pleistocene Park» können insbesondere in der Weiterleitung von Sachspenden bestehen, die die Gesellschaft selbst erhält oder aus Geldzuwendungen anschafft (z.B. Geländefahrzeuge).
- (4) Die Gesellschaft kann die an gemeinnützige Körperschaften, insbesondere den Pleistocene Park, zu leistenden Spenden auch auf andere Art beschaffen, insbesondere durch den Verkauf von Emissionszertifikaten.
- (5) Die Gesellschaft wird insbesondere steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Gesellschaftszweck nach den vorstehenden Absätzen fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Beim Ausscheiden steht dem Gesellschafter keine Abfindung zu.
- (3) Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft steht den durch die Gesellschaft Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 1.000,00.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 1.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 1.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Herr Michael Kurzeja übernimmt 500 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 500 gegen Einlage auf das Stammkapital. Herr Bernd Zehentbauer übernimmt 500 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 501 bis 1.000 gegen Einlage auf das Stammkapital.
- (3) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden.
- (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so sind sie verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil ausübt. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte aus dem Geschäftsanteil.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist auf die tatsächliche und unmittelbare Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft gerichtet.
- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird wie folgt vertreten:
 - (a) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
 - (b) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Die Vertretung kann abweichend geregelt werden; insbesondere kann Einzelvertretungsmacht erteilt werden. Geschäftsführer können ermächtigt werden, mit sich im eigenen Namen oder für Dritte Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft vorzunehmen (Befreiung von § 181 BGB).
- (4) Die Geschäftsführer sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Gesellschaft verpflichtet.

- (5) Die Tätigkeit als Geschäftsführer ist zunächst ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Sobald und soweit die Gesellschaft über ausreichendes Vermögen verfügt, haben die Geschäftsführer für ihren Zeitaufwand und Arbeitseinsatz Anspruch auf eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale, die jeweils von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- (6) Die Haftung der Geschäftsführer ist, soweit rechtlich möglich, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich (einschließlich in Textform, § 126b BGB), telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung sich einverstanden erklären. Die Stimmabgabe kann in diesem Fall schriftlich (einschließlich in Textform, § 126b BGB), telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. Nicht anwesende Gesellschafter können an einer Gesellschafterversammlung telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege teilnehmen und ihre Stimme abgeben oder zur nachträglichen Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sich sämtliche anwesenden Gesellschafter damit einverstanden erklären. Die nachträgliche Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall in Textform. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden von den Geschäftsführern schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Gesellschaftern zu übersenden. Das gilt auch bei nachträglicher Stimmabgabe einzelner Gesellschafter.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten und/oder begleiten lassen.
- (4) Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung – im Falle des Abs. 1 Satz 2 nach Zugang des Feststellungsprotokolls – erhoben werden.
- (5) Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich satzungsändernde Gesellschafterbeschlüsse auf die Steuerbegünstigung der Gesellschaft auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Anschrift der Gesellschafter.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Stammkapitals vertreten sind. Gesellschafter, die an der Versammlung zulässigerweise telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege teilnehmen, zählen mit. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung von Abs. 2 binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzu-berufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, über die Entlastung der Geschäftsführer sowie über die Wahl des Abschlussprüfers, wenn ein solcher gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 9

Beirat

- (1) Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss einen Beirat einsetzen.
- (2) Der Beirat ist kein Organ der Gesellschaft. Insbesondere übt er weder Aufgaben der Geschäftsführung aus, noch überwacht er diese.
- (3) Der Beirat unterstützt und berät die Geschäftsführung. Es gibt keine Mindest- und keine Höchstanzahl für die Mitglieder des Beirats. Die Gesellschafter können die Bestellung von Mitgliedern des Beirats jederzeit durch Gesellschafterbeschluss beenden; umgekehrt können diese ihre Tätigkeit ebenfalls jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschafterversammlung beenden.
- (4) Bei den Mitgliedern des Beirats soll es sich um Persönlichkeiten handeln, die grundsätzlich die berufliche und persönliche Qualifikation mitbringen, um dem Zweck der Gesellschaft zu dienen. Insbesondere soll es sich um Persönlichkeiten handeln, die über für die Erreichung des Gesellschaftszwecks relevante Erfahrungen verfügen und/oder als sog. Multiplikator in der Öffentlichkeit stehen und so zur Förderung des Gesellschaftszwecks beitragen können.
- (5) Die Tätigkeit als Mitglied des Beirats ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 10

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung (Belastung, dingliche Rechte, etc.) über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dem verfügungswilligen Gesellschafter steht bei der Abstimmung sein Stimmrecht zu.
- (2) Ausgenommen von der Verfügungsbeschränkung nach Abs. 1 sind Verfügungen zu Gunsten von anderen Gesellschaftern sowie Ehegatten oder Abkömmlingen von Gesellschaftern. Solche geplanten Verfügungen sind den anderen Gesellschaftern jedoch vorab schriftlich anzuzeigen.

§ 12

Tod eines Gesellschafters

- (1) Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern unabhängig von deren Person und unbeschadet der nachstehenden Absätze fortgesetzt.
- (2) Geht ein Geschäftsanteil im Wege der Erbfolge auf mehrere Personen über, gilt – klarstellend – Ziffer 5 Abs. 4. Ein Testamentsvollstrecker ist gemeinsamer Vertreter im Sinne dieser Bestimmung.
- (3) Stirbt der Gesellschafter Bernd Zehentbauer, so ist die Einziehung von zehn (10) seiner Geschäftsanteile zu jeweils EUR 1,00 auch ohne Zustimmung der Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Gesellschafters zulässig. Für die Einziehung findet im Übrigen Ziffer 13 Anwendung.

§ 13

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betroffenen

Gesellschafter wirksam.

- (2) Die Zustimmung des Gesellschafters zur Einziehung seines Geschäftsanteils ist, zusätzlich zu dem in Ziffer 12(3) genannten Fall, auch nicht erforderlich, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben wird, oder
 - c) ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, aus dem nach §§ 133, 140 HGB der Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft aus dieser ausgeschlossen werden könnte.
- (3) Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen des Abs. 2 lit. b) und c) der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.
- (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (5) Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage und die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.
- (6) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens nach Abs. 8 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (7) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.
- (8) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten abtritt. Der Abtretungsbeschluss wird mit Zugang beim betroffenen Gesellschafter und formwirksamer Annahmeerklärung des betreffenden Erwerbers wirksam.
- (9) Der Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder der Abtretung kein Entgelt.

§ 14 Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen.
- (3) Der Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung und Abtretung kein Entgelt.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte inländische Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO), und/oder des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO).

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger oder dem etwa an seine Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsorgan.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken.

**§ 18
Gründungsaufwand**

Die mit der Gründung der Gesellschaft und der Eintragung im Handelsregister verbundenen Kosten und Steuern (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung) bis zum Betrag von insgesamt EUR 300,00 trägt die Gesellschaft. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

- Ende der Satzung -

Notar, Notar nicht

Vorstehende Abschrift stimmt
mit der Urschrift überein.

München, den 03. DEZ. 2020

Notar
Notar *notar*

